

Thomas Feltes, Katrin List und Andreas Ruch

Sexuelle Diskriminierung und Viktimisierung an Hochschulen. Überlegungen zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zu Maßnahmen jenseits des Strafrechts

Sexual Discrimination and Victimization in
Universities. Shedding Light on Unreported Crime
and Approaches Beyond Criminal Law

An mehreren Hochschulen in Deutschland wurden in den letzten Jahren Befragungen zur sexualisierten Gewalt gegen Studentinnen und Studenten sowie gegen Beschäftigte durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass Belästigungen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Kontext des Studiums zu den Erfahrungen von Studierenden und Hochschulangehörigen zählen und diese Erfahrungen das Studien- und Arbeitsverhalten beeinflussen. Dennoch ist eine Verschärfung strafrechtlicher Vorschriften in diesem Kontext sinn- und wirkungslos. Eine repressive Kriminalpolitik verstellt den Blick darauf, dass tat- und hochschulspezifische Merkmale die Bereitschaft der Betroffenen beeinflussen, das Erlebte mitzuteilen bzw. anzuzeigen. Neukriminalisierungen und Strafrahmenerhöhungen verstärken das Problem. Strafanzeigen viktimisieren, sie helfen nicht.

1 Forschungslage

Forschung zur Prävalenz sexueller Viktimisierungen an deutschen Hochschulen gab es bis vor wenigen Jahren kaum. Im Gegensatz zur Campus-Forschung in den USA, in deren Rahmen schon in den 1950er Jahren Untersuchungen zu sexueller Gewaltbetroffenheit von Studentinnen durchgeführt wurden, fanden die ersten einschlägigen Studien hierzulande erst Anfang der

2000er Jahre statt. Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs befragten 2002 Studentinnen zu ihren sexuellen Gewalterfahrungen, und Kreuzer befragte 2005 ebenso Studentinnen zu verschiedenen Viktimisierungen im Rahmen seiner „Gießener Delinquenzbefragungen“. Dass gerade weibliche Studierende von sexueller Viktimisierung betroffen zu sein scheinen, erschließt sich aus nationalen und internationalen Opferstudien. Studentinnen gehören aufgrund ihres Geschlechts und Alters zu den Hochrisikogruppen für sexuelle Viktimisierung. Zugleich begründen diese beiden Faktoren das höchste Vulnerabilitätsempfinden insbesondere für Übergriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die soziale Organisation von (Campus-)Hochschulen (Barton et al. 2010: 246), Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie die Party- und Dating-Kultur spielen ebenfalls eine Rolle bei der größeren Vulnerabilität Studierender. Damit scheinen solche studiumsspezifischen Bedingungen sowie der augenscheinlich mit einem höheren Schamgefühl verbundene höhere Bildungsgrund weitere Hemmnisse für das Mitteilungsverhalten betroffener Studierender darzustellen (BMFSFJ 2008: 195).

Einer U.S.-Studie zufolge werden zwischen 8% und 13% der weiblichen Studierenden während ihrer Studienzzeit Opfer einer Sexualstraftat (Fischer u. a. 2003: 6 f.; Myhill/Allen 2002: 21 f. und 26 f.; Barbaret/Fischer/Taylor 2004: 2 ff.). Dabei ist die U.S.-amerikanische und auch britische Studienorganisation durch ihre „inmate culture“ nicht ohne weiteres mit der deutschen Situation zu vergleichen. Entsprechend sind auch Unterschiede in den Viktimisierungsstudien festzustellen. Nach den Resultaten kleinerer Studien an deutschen Universitäten sind hier zwischen 1% und 3% der Studentinnen schon mindestens einmal in ihrem Leben (also auch außerhalb der Universität) Opfer einer vollendeten Vergewaltigung geworden (Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs 2002: 243; Kreuzer 2005; Fischelmanns 2005; Ruch 2011).

Mit den Folgen dieser Viktimisierung beschäftigt sich u.a. die Repräsentativstudie zu „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen“. Hier gaben 6% der Opfer sexueller Belästigungen in der entsprechenden Altersgruppe an, Schule, Ausbildung bzw. Studium gewechselt oder abgebrochen zu haben (Müller/Schrötle 2004: 148). Viele Studentinnen äußern generelle Furcht vor Kriminalität und insbesondere Furcht vor sexueller Viktimisierung. Dabei betrifft diese Furcht auch bestimmte Orte oder Situationen an der Hochschule, die man versucht zu vermeiden. Unter langfristigen psychosozialen Folgen, auch mit Auswirkungen für das Studium, leiden aber nicht nur Opfer von Vergewaltigungen, sondern auch diejenigen, die (wiederholte) sexuelle Belästigungen erlebt haben.

Mittlerweile hat sich der Blick geöffnet, und neben Studentinnen kommen auch männliche Studierende und Hochschulangehörige im Allgemeinen als Betroffene von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt im Bewusstsein der Hochschulen an. Mit der Studie zum Anzeigeverhalten bei

Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Ruch 2011), dem EU-Forschungsprojekt „Gender-based Violence, Stalking and Fear of Crime“ (Feldes et al. 2012), der Studie zur vergleichenden Gewaltbetroffenheit von Studentinnen und Studenten (List 2014) sowie der (bislang unveröffentlichten) Untersuchung zur objektiven und subjektiven Sicherheit an der Ruhr-Universität Bochum liegen mittlerweile repräsentative Daten zur Prävalenz, zu den Auswirkungen von und dem Umgang mit sexueller Gewalt an deutschen Hochschulen vor.

2 Ergebnisse der Bochumer Campus-Studien zur sexualisierten Diskriminierung und Viktimisierung Studierender

Nach den Studien von Ruch (2011) und Fischelmanns (2005) hat das zwischen 2009 und 2011 durchgeführte und von der EU-geförderte Forschungsprojekt „Gender-based Violence, Stalking and Fear of Crime“ auf der Grundlage der Antworten von 12.663 Studentinnen von 16 deutschen Hochschulen die Prävalenz der Betroffenheit durch sexualisierte Belästigung, Stalking¹ und strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt erhoben. Zudem wurde nach dem Sicherheitsgefühl, den Auswirkungen, dem Mitteilungsverhalten sowie der Kenntnis von und den Wünschen an Hilfeeinrichtungen gefragt (Studie I). Die drei Gewalt-Dimensionen sexuelle Belästigung, Stalking und sexuelle Gewalt wurden mittels eines anonymisierten Online-Fragebogens detailliert in der Form von Itemlisten abgefragt. Dabei wurde – sofern möglich – auf ein in der Forschung standardisiertes Frage-Design zurückgegriffen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit nationalen und internationalen Studien sichern zu können. Darüber hinaus wurden Focus-Group-Interviews mit Studentinnen sowie ExpertInnen-Interviews mit VertreterInnen von Polizei und Hilfe-Anlaufstellen geführt.

Im Rahmen der Dissertation von List (2014) wurde die sexuelle Gewaltbetroffenheit von Bochumer Studentinnen und Studenten mittels einer Campus-Erhebung (Online-Umfrage) erhoben (Studie II). Dabei konnten die Antworten von 1.603 Studentinnen und 1.472 Studenten berücksichtigt werden. Die Daten wurden anschließend im Rahmen der Gender-Forschung hinsichtlich ihrer Aussage zum geschlechtsspezifischen Umgang mit sexueller Gewalt analysiert.

1 Die Ergebnisse zu dem Bereich des Stalking werden in diesem Beitrag aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht ausführlicher dargestellt. Insoweit wird auf die Veröffentlichung der Studie verwiesen.

Zudem wurde 2012 ebenfalls an der Ruhr-Universität Bochum im Auftrag des Rektorats erstmals in Deutschland² eine Studie zur objektiven und subjektiven Sicherheit auf dem Campus durchgeführt, bei der nicht nur Studierende, sondern auch Beschäftigte und Lehrende befragt wurden (Studie III). Dabei wurde nicht nur nach sexualisierter Diskriminierung gefragt, sondern nach allen Diskriminierungen und Viktimisierungen sowie nach entsprechenden Ängsten.

2.1 Sexuelle Belästigung: Häufig und marginalisiert

Sexuelle Belästigung stellt mit 56,7% den verbreitetsten sexualisierten Übergriff für Studentinnen während ihrer Studienzzeit dar (Studie I). Dabei wurden neben verbalen Übergriffen auch non-verbale und körperliche Übergriffe sowie exhibitionistische Handlungen und das Ausnutzen der eigenen Stellung zur Erpressung sexueller Gefälligkeiten erfasst. (Männliche) Studenten hingegen erleben sexuelle Belästigung zu 17,3%.

Rund 70% der Studentinnen, die den Fragebogen in der Studie I beantwortet haben, gaben an, irgendwann in ihrem Leben sexueller Belästigung ausgesetzt gewesen zu sein, von diesen fühlten sich auf den Zeitraum ihres Studiums bezogen rund 20% durch die Übergriffe bedroht. Dies macht deutlich, dass sexuelle Belästigung kein „Kavaliersdelikt“ ist, sondern von Betroffenen als belastend empfunden werden kann. Im Vergleich mit den Ergebnissen der bundesweiten Repräsentativstudie zur Gewalt gegen Frauen von 2004 fallen diese Zahlen sehr hoch aus: Hier gaben – bezogen auf ihre gesamte Lebenszeit – nur knapp 60% der Frauen an, sexuelle Belästigung erlebt zu haben. Die Ausdifferenzierung der Repräsentativstudie nach Altersklassen zeigt jedoch, dass junge Frauen im Alter von 18 bis 24 Jahren mehr als doppelt so häufig von sexueller Belästigung betroffen sind wie Frauen im Alter von 35 bis 44 Jahren bzw. im Vergleich zu 45- bis 54-jährigen Frauen sogar mehr als dreimal so häufig. Die RUB-Studie bestätigt damit eines der Ergebnisse der Repräsentativstudie: Junge Frauen sind überdurchschnittlich häufig von sexueller Belästigung betroffen.

Sexueller Belästigung scheinen Studentinnen häufig hilflos gegenüber zu stehen, bagatellisieren sie und meinen gleichzeitig doch, dass es ein solch umfassendes Problem ist, dass sie selbst als Individuum nichts dagegen tun

2 Die Tübinger Sicherheitsstudie (Kerner/Kinzig/Wulf 2013), die zwischen 2010 und 2012 durchgeführt wurde, hatte eine andere Zielrichtung und war nicht auf einen Campus beschränkt. Zudem wurden Sexualdelikte bzw. sexuelle Diskriminierungen nicht explizit erfragt.

können. So ist erstaunlicherweise die Zurückhaltung, den weniger schweren Übergriff (im Gegensatz zu sexueller Gewalt) anzugeben, größer, da die Betroffenen sich bewusst sind, dass es gesellschaftlicher Konsens zu sein scheint, solche Übergriffe relativieren und damit „ertragen“ zu müssen. 72,4% der betroffenen Studentinnen (in Studie I) geben an, dass das „Geschehene ihnen zu dem Zeitpunkt nicht so schlimm erschien“. In den Focus-Group-Interviews mit Studentinnen der Ruhr-Universität Bochum wurde auch deutlich, dass dabei auch die (erwartete) Reaktion durch andere relevant ist: Womöglich wird die individuelle Belastung durch das Geschehen nicht ernst genommen und man selbst als „überempfindlich“ und „verklemmt“ angesehen. So wird die gesellschaftlich akzeptierte Bagatellisierung sexueller Belästigung internalisiert, und die Betroffene traut ihren eigenen Gefühlen nicht. Dieser Vorgang beginnt nicht erst im jungen Erwachsenenalter, sondern bereits wesentlich früher. Daher wird von einigen Fachleuten, die sich in den Expertinnen-Interviews äußerten, auch der Ruf nach Maßnahmen zur Sensibilisierung für übergriffige sexualisierte Handlungen laut, um das Wachsen einer „Hornhaut“ bei den jungen Frauen als vermeintlichen Schutz gegen emotionale Verletzung durch sexualisierte Übergriffe zu verhindern und beiden Geschlechtern ein sicheres Empfinden für das Überschreiten von Grenzen zu vermitteln.

2.2 Sexuelle Gewalt: unaussprechlich zu nah

Die Gewaltbetroffenheit der Studierenden bezüglich sexueller Gewalt im strafrechtlichen Sinn erscheint zunächst gering: Bezogen auf den Zeitraum des Studiums äußerten 3,3% aller befragten Studentinnen und 0,9% der befragten Studenten, erzwungene sexuelle Gewalt erlebt zu haben (Studie II). Besondere Beachtung findet dabei der Umstand, dass sich – befragt nach ihrem Bedrohungsgefühl in der Situation – der Anteil noch einmal reduziert. Eine Erklärung könnte in der Tatsache liegen, dass sexuelle Gewalt vornehmlich ein Übergriff im sozialen Nahbereich und insbesondere durch (vormalige) Intimpartner ist. Im anschließenden Umgang der Opfer mit der Tat führt dies mitunter – auch das zeigt die Forschung (Müller/Schrötte bezogen auf körperliche Gewalt, 2004: 57 f.) – zur Marginalisierung des Übergriffs mittels Entschuldigungen zu Gunsten der Täter (Missverständnis, „ging ihm nicht gut“ oder „war betrunken“). Nicht zuletzt der Wunsch, dem Täter nicht nachhaltig schaden zu wollen, hält die Opfer von einer Anzeige ab. Aufgrund der geringen Mitteilungs- bzw. Anzeigeraten dürften Studentinnen sogar überdurchschnittlich selten Übergriffe anzeigen. Der temporäre Lebensbezug der jungen Frauen zur Universität ist nicht frei von Risikofaktoren für Erfahrungen mit sexueller Gewalt. Insbesondere der angenommene größere

Umfang – loser wie enger – Kontakte der Studentinnen in dieser Lebensphase implizierten ein höheres Risiko, Opfer unerwünschter oder auch erzwungener sexualisierter Übergriffe zu werden.

In der statusgruppenübergreifenden Studie III berichteten ca. 40% aller Befragten, schon einmal Ziel einer übergriffigen oder kriminellen Handlung gewesen zu sein. Von diesen waren etwa 13% von verbalen sexuellen Belästigungen und unter 1% von sexueller Nötigung betroffen. Von besonderer Bedeutung erscheint der Komplex des interpersonalen übergriffigen oder kriminellen Verhaltens, also verbale sexuelle Belästigung, frauen-, fremden- oder schwulen/lesbenfeindliche bzw. behindertenfeindliche Beleidigung und Diskriminierung.

2.3 Weitere Viktimisierungen

Hinsichtlich der Gewalterfahrungen zeigte sich in der Studie III die RUB als ein „normaler“ öffentlicher Raum. Berücksichtigt man Einschränkungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Daten, dann bilden sich die in der Viktimisierungsforschung erhobenen spezifischen Risiken und Prävalenzrelationen auch hier ab. Unter den beschriebenen und erlebten problematischen Verhaltensweisen werden am häufigsten Eigentumsdelikte, am seltensten Gewalterfahrungen (körperlicher Angriff, Erpressung, sexuelle Nötigung) genannt. Im mittleren Bereich liegen sog. „interpersonale Formen des übergriffigen Verhaltens“. Hier geht es um Diskriminierungen, Beleidigungen und verbale sexuelle Belästigungen.

2.4 Kriminalitätsfurcht: Furchtorte vs. Tatorte

Die Orte, an denen beide Geschlechter Angst empfinden, sind überwiegend nicht deckungsgleich mit den tatsächlichen Tatorten an den Hochschulen. Tatsächlich ereignet sich nur ein geringer Teil der angegebenen Übergriffe auf dem Gelände und in Gebäuden der Hochschulen: Studentinnen erlebten im Laufe ihres bisherigen Studiums sexuelle Gewalt in 5,3% der Fälle und sexuelle Belästigungen in 27,5% der Fälle an Orten der Hochschule (Studie I). Der überwiegende Teil sexueller Gewalt ereignet sich in der eigenen bzw. in einer fremden Wohnung. Daher ist es wichtig, die enge Verflechtung von universitärem und privatem Umfeld der Studierenden mit zu bedenken. Unabhängig von tatsächlich Erlebtem kommt dem subjektiven Sicherheitsgefühl bei der Bewertung der Sicherheitslage auf dem Campus eine besondere Bedeutung zu. Ebenso wie tatsächliche Bedrohungen oder Übergriffe haben Angsterlebnisse und Vermeidungsstrategien Auswirkungen auf das

Lebensgefühl und die Arbeits- bzw. Studierfähigkeit. Die Faktoren, die sich negativ auf das subjektive Sicherheitsempfinden auswirken, sind einerseits sehr vielfältig; andererseits eröffnen sich hier viele und oft mit vergleichsweise geringem Aufwand zu realisierende Handlungsoptionen.

2.5 Der unbekannte Täter?

Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt werden mehrheitlich von Männern ausgeübt: So gingen in Studie I 97,5% der Belästigung und 96,6% der sexuellen Gewalt gegen Frauen von Männern aus. Vergleicht man die Anteile der übergriffigen Personen, die von den Studentinnen dem universitären Umfeld oder dem außeruniversitären Bereich zugeordnet wurden, so ergibt sich folgendes Bild: In 23,9% der Fälle von sexueller Gewalt ordneten die Befragten den Täter dem universitären Umfeld zu. Bei sexueller Belästigung gaben sogar gut ein Drittel der Befragten KommilitonInnen oder Universitätsangestellte als übergriffige Person an. Die Diskussion von sexueller Belästigung und Gewalt durch Lehrpersonal beschäftigt Studentinnen sehr, wobei sie insbesondere unsicher sind, ob sie im Falle eines Übergriffes durch Lehrpersonal, insbesondere ProfessorInnen, mit einer Beschwerde Erfolg haben würden. Sie befürchteten massive Nachteile für ihre berufliche Zukunft und wenig Engagement und Unterstützung ihrer Universität. Betroffene männliche Studierende erleben Belästigung mehrheitlich durch Männer, sexuelle Gewalt allerdings zu fast gleichen Teilen durch männliche und weibliche Täter. Ebenso wie bei Studentinnen ist sexuelle Gewalt ein Phänomen des sozialen Nahbereichs: 87,5% der betroffenen Studenten waren durch bekannte TäterInnen betroffen, darunter zu 37,5% durch Ex-PartnerInnen, bei einem Viertel der betroffenen Männer waren es ihre aktuellen PartnerInnen. Unbekannte TäterInnen machen bei sexueller Gewalt gegen Frauen 16%, gegen Männer 13% aus (Studie II).

2.6 Mitteilungsverhalten

Die Mehrheit der Studentinnen, die Gewalt erlebt hat, spricht darüber mit anderen Personen (zumeist FreundInnen bzw. KommilitonInnen). Allerdings hängt die Bereitschaft, über den erlebten Übergriff zu sprechen, in erheblichem Maße davon ab, um welche Form von Gewalt es sich handelt und wer die übergriffige Person ist. In Konsequenz stellt die individuelle Einschätzung der Tat durch die Betroffenen den stärksten Einfluss auf das Mitteilungsverhalten dar. So fällt auf, dass knapp die Hälfte der Studentinnen, die sexuelle Gewalt erlebt hatten, darüber schwieg (Studie I) und sich nur

knapp jede Dritte an die Polizei wandte. Die spezifischen Gründe für das Verschweigen von sexueller Gewalt sind Schamgefühle und Selbstvorwürfe, insbesondere wenn der Täter ein intimer oder naher Bekannter ist. Lässt man den Anteil der Studentinnen unberücksichtigt, die ihr Schweigen über den erlebten Übergriff mit dessen Geringfügigkeit begründen, gab zudem jede dritte betroffene Studentin an, nicht gewusst zu haben, mit wem sie darüber reden könnte. Jede Sechste glaubte sogar erst gar nicht, dass ihr geholfen werden könnte. Hier wird noch einmal deutlich, welche große Schwierigkeit Schamgefühle bei der Bekämpfung von sexueller Gewalt darstellen: Die innere Hürde, sich bei erlebter Gewalt anzuvertrauen ist extrem hoch und behindert so den ersten Schritt zu professioneller Hilfe. Handelt es sich bei dem Opfer sexualisierter Gewalt um einen Studenten, dann ist aufgrund des doppelten Fehlens eines Bewusstseins für die Existenz sexueller Gewalt gegen Männer sowohl beim Betroffenen als auch bei der Anlaufstelle von einer noch höheren Hürde auszugehen (Studie II, s. LIST 2014, 74). 40% von sexueller Gewalt betroffener Studenten gehen davon aus, dass ihnen nicht geholfen werden könnte.

3 Rechtliche Instrumente zur Intervention bei sexualisierter Gewalt an Hochschulen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) definiert – bezogen auf Beschäftigte – den Begriff der sexuellen Belästigung als *„ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören ...“* (§ 3 Abs. 4 AGG). Da die sexuelle Belästigung im arbeitsrechtlichen Zusammenhang des § 2 Abs. 1 Nr. 2–4 AGG stehen muss, sind Studierenden nur dann durch das AGG vor sexueller Belästigung geschützt, wenn sie gleichzeitig einer Beschäftigung an der Hochschule nachgehen. Allerdings sind Studierende über das umfassende Verbot der diskriminierenden Belästigung nach § 3 Abs. 3 AGG geschützt, da diese Schutzvorschrift auch den Bildungsbereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AGG) erfasst (Kocher/Porsche 2015: 19). Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass das AGG systematisch auf den Schutz von Beschäftigten ausgelegt ist. Auch wenn sich Studierende auf ein Benachteiligungsverbot nach dem AGG berufen können, läuft dieser Schutzanspruch mangels durchsetzbarer Leistungsverweigerungs- und Schadensersatzansprüche (§§ 13–16 AGG) faktisch ins Leere. Daher obliegt es den einzelnen Hochschulen, eigene Richtlinien gegen Sexismus, sexuelle Belästigung und Gewalt

für ihre Studierenden zu formulieren und umzusetzen. Dem kommt eine Anzahl der deutschen Hochschulen nach, wenngleich die Handlungsstrategien und aufgewendeten Ressourcen sehr variieren. Beispielsweise findet das AGG in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt mittelbare Anwendung, indem Studierende von Amts wegen exmatrikuliert werden können, sofern sie im Hochschulbereich andere Personen im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG sexuell belästigen (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG BW und § 30 Abs. 3 Nr. 3 HSG LSA). Eine Einschätzung, wie diese Maßnahmen bezogen auf Prävention und Intervention sexueller Gewalt am Campus wirken, steht allerdings aus, nicht zuletzt, weil sie mangels mitgeteilter Fälle nicht auf den Prüfstand kommen (können).

Studierende, die Opfer einer sexuellen Belästigung oder von sexueller Gewalt geworden sind, bleibt also nur der oft aussichtslose Zivilrechtsweg (Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche) oder der steinige und mit dem Problem der Sekundärviktimisierung behaftete Rückgriff auf das Strafrecht. Das Fehlen hochschulrechtlicher Lösungen lässt den Eindruck entstehen, dass die Problematik so arg nicht sein kann: Wenngleich Alter und Lebensumstände von Studierenden aus kriminologischer Sicht für eine besondere Gefährdung sprechen, sodass auch Polizei und Beratungseinrichtungen von einer besonderen Belastung für Studierende ausgehen, herrscht bei den Hochschulen eine große Unkenntnis über den tatsächlichen Umfang sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, die mit fehlenden rechtlichen Reaktionsmitteln einhergeht.

Hochschulen, die sich Richtlinien zum Verfahren bei Verstoß gegen das Verbot sexueller Diskriminierung und Gewalt gegeben haben, sehen neben dem entschlossenen Handeln der Führungskräfte und der Pflicht, in Abstimmung mit den Betroffenen gegen übergriffige Personen vorzugehen, das Angebot von Beschwerdestellen vor, die zumeist in persona beispielsweise der Gleichstellungsbeauftragten, des Personalrats oder auch des AStA auftreten können. Konkrete Verfahrensabläufe sollen Sicherheit und Transparenz vermitteln, mögliche Sanktionen sind Abmahnungen/Entlassung (Arbeitnehmer), Hausverbot/Exmatrikulation (Studierende) oder Strafanzeige (durch den/die Rektor/in) (Kocher/Porsche 2015: 43).

Vor dem Hintergrund, dass sowohl mögliche Anlaufstellen als auch Verfahren im Falle sexueller Gewaltübergriffe der Mehrheit der Betroffenen nicht bekannt sind, Nachteile durch die offizielle Mitteilung an Hochschulen bzw. aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zum Beschuldigten befürchtet werden sowie die tathärenten Umstände (Merkmale des Übergriffs) die eigene Wertung des Übergriffs als sexuelle Gewalt erschweren, scheint das Fehlen eines Rechtswegs für betroffene Studierende zwar eine weitere Hürde, aber nicht das eigentliche Problem bei der Mitteilung/Anzeige darzustellen. Eine Verschärfung der strafrechtlichen Reaktionen auf

sexuelle Übergriffe ist also keine effektive Lösung bei Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt an der Hochschule. Angesetzt werden muss bereits in einem früheren Stadium: dem Gefühl bei Betroffenen, die Hochschule als offenen, dabei vertraulichen und verantwortungsbewussten Partner zu sehen. Die weiterführenden Instrumentarien sind vorhanden, sie müssen nur für alle Hochschulangehörige geöffnet und angewandt werden.

4 Anzeigeerstattung und Verfahrenseinstellung

Das Opfer besitzt eine Schlüsselstellung bei der Entscheidung, ob ein Fall sexueller Belästigung oder sexueller Gewalt den Strafverfolgungsbehörden oder institutionalisierten Hilfeeinrichtungen bekannt wird. Da sich sexuelle Gewalt fast immer im sozialen Nahbereich ereignet, gibt es kaum Fälle, in denen die Tat von Dritten angezeigt oder der Polizei aufgrund eigener Ermittlungen bekannt wird. So bedeutsam die Rolle des Opfers für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen (oder zivilrechtlicher bzw. behördlicher Schutzmaßnahmen) damit ist, so gering ist seine Bereitschaft, Übergriffe anzuzeigen. Hierfür werden verschiedene Gründe diskutiert, wobei der bedeutendste Faktor die Erwartung sekundärer Viktimisierung in Folge der justiziellen Aufarbeitung des Geschehens ist. Unter sekundärer Viktimisierung werden sämtliche Schädigungen, Benachteiligungen oder Ungleichbehandlungen verstanden, die über die eigentliche sexuelle Diskriminierung bzw. Gewalt hinausgehen. Dass diese Sorge nicht unbegründet ist, zeigt ein Blick auf die Rechtsprechung, in der Vergewaltigungsmythen wie die Rechtsfigur der „vis haud ingrata“ (nicht unwillkommene Gewalt) nach wie vor zu Strafmilderungen führen können (BGH v. 3.4.2002, Az. 3 StR 33/02). Aber auch unabhängig vom richterlichen Verhalten wird diskutiert, dass die Atmosphäre vor Gericht und hier insbesondere das (rechtlich allerdings meist zulässige) Verteidigerverhalten die Opfer sexueller Gewalt davon abhält, eine erfahrene Viktimisierung anzuzeigen. Medienwirksame Sexualstrafverfahren der letzten Jahre einschließlich ihrer öffentlichen Diskussion tragen zusätzlich zu einer zurückhaltenden Einschätzung der potentiellen Erfolgsaussichten für betroffene Frauen (und Männer) bei.

Eine empirische Untersuchung an der Ruhr-Universität Bochum (Ruch 2011) befasste sich neben dem Dunkelfeld bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch mit den Gründen für die Nichtanzeige strafrechtlich relevanter Fälle sexueller Gewalt. In Übereinstimmung mit Untersuchungen der Dunkelfeldforschung stellte sich heraus, dass 91 % der Fälle strafrechtlich relevanter Formen sexueller Gewalt nicht angezeigt werden und damit im Dunkelfeld verbleiben. Dabei ließen sich zwei vorrangige Gründe für die Nichtanzeige herausarbeiten. Eine große Rolle spielt die Angst der Opfer von

sekundärer Viktimisierung durch das Justizsystem, aber auch durch das eigene oder erweiterte soziale Umfeld (Ruch 2011: 76 ff.). 45 % der Opfer sexueller Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177 StGB) verzichteten aufgrund möglicher negativer Auswirkungen auf die Anzeigeerstattung. Für Opfer sexuellen Missbrauchs im Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogenkonsum (§ 179 StGB) lag der Wert mit 35 % nur unwesentlich niedriger. Deutlich wurde in der Untersuchung auch, dass ein bedeutender Teil der Befragten eine strafrechtliche Reaktion ablehnt, da aus ihrer Sicht der Täter nicht bestraft werden sollte oder da eine außerstrafrechtliche Form der Konfliktlösung gewählt wurde (Ruch 2011: S. 82 ff.). Im Einzelnen stimmen Opfer einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177 StGB) den Aussagen „Täter soll nicht bestraft werden“ und „Wahl alternativer Konfliktlösung“ zu 20 % bzw. 22 % zu. Für Opfer eines sexuellen Missbrauchs (§ 179 StGB) liegen die Werte bei 33 % bzw. 35 %.

Die Motive für eine Nichtanzeige sind somit in hohem Maße uneinheitlich und können nicht auf einen einzigen, ausschlaggebenden Grund reduziert werden. Richtig ist zwar, dass die vor allem dem Justizsystem zuzuschreibende Erwartung sekundärer Viktimisierung eine bedeutende Ursache für das hohe Dunkelfeld darstellt. Will man in diesem Zusammenhang die Bereitschaft von Opfern erhöhen, die eigene Viktimisierung anzuzeigen oder universitären Einrichtungen gegenüber bekannt zu geben, ist daher auf den Schutz berechtigter Belange des Opfers hinzuwirken. Die Angebote sollten dabei niedrigschwellig ausgestaltet und aktiv bekannt gegeben werden, da vielen Opfern nicht bewusst ist, welche Rechte sie als Zeugin oder Zeuge (z. B. Vernehmung an einem anderen Ort, § 247a StPO) oder im Zusammenhang mit einer Nebenklage (z. B. die umfassenden Rechte aus § 397 StPO) haben.

Daneben gibt es aber einen Teil der Opfer, der aus autonomen Motiven auf eine Strafanzeige verzichtet. Auf den ersten Blick scheinen beide Gründe – Angst vor weiteren Schädigungen auf der einen, scheinbar selbstbewusster Anzeigeverzicht auf der anderen Seite – höchst unterschiedliche Interessenlagen widerzuspiegeln. Allerdings ist anzunehmen, dass sie beide auf die Ausgestaltung des Justizsystems und die darin vorgesehene, unausweichliche Art der Konfliktregelung zurückzuführen sind. Schon Christie beschrieb die Schädlichkeit der Professionalisierung strafrechtlicher Konfliktbewältigung (Christie 1977), bei der die Verarbeitung nur innerhalb juristischer Kategorien vorgesehen ist und nicht-juristische Gefühle, Sorgen und Wünsche außen vor bleiben. Dieselbe Struktur ist auch bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Sexualdelikten zu beobachten. Es handelt sich durchweg um Offizialdelikte, bei denen das Opfer nach der Anzeigeerstattung die Autonomie über „ihren“ bzw. „seinen“ Fall (von den institutionalisierten Rechten der Nebenklage abgesehen) vollständig verliert und die Aufarbeitung und Er-

ledigung stattdessen streng justizförmig nach den Regeln der Strafprozessordnung erfolgt. Dies ist angesichts der Justizgrundrechte und der vor allem bei mutmaßlichen Sexualstraftaten oft vernachlässigten Unschuldsvermutung richtig und weitgehend zwingend erforderlich, nimmt dem Opfer aber die Möglichkeit, die eigene Sicht der Dinge zu schildern und den Prozessverlauf auch durch außerjuristische Elemente zu gestalten.

Der Ausweg aus der von Opfern sexueller Gewalt oftmals empfundenen Ohnmacht gegenüber den professionalisierten Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle ist mit erheblichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden. Dies zeigen die Diskussionen der 1990er Jahre, als es darum ging, gewaltsam erzwungenen Geschlechtsverkehr in der Ehe nicht mehr lediglich als besonders schweren Fall der Nötigung, sondern als Vergewaltigung und damit als Sexualdelikt zu bestrafen. Hierbei wurden Antrags-, Widerspruch- und Versöhnungsmodelle vorgeschlagen, deren Gemeinsamkeit darin lag, dass die Strafverfolgung von dem eindeutigen Willen des Opfers abhängig gemacht wurde. Ziel war es, die verfassungsrechtlich geschützte Ehe von einer unverhältnismäßigen Belastung durch strafrechtliche Ermittlungen zu schützen. Letztlich hat sich richtigerweise keines der Modelle durchgesetzt, da verhindert werden sollte, dass das Opfer vom Täter oder seinem sozialen Umfeld zur Ausübung des Widerspruchs oder zum Verzicht auf den Strafantrag genötigt werde (Eisele 2014, Vorbemerkungen zu §§ 174 ff. Rn. 5.). Mit ähnlichen Risiken ist eine Lockerung des Offizialprinzips, das eine gleichmäßige und gerechte Strafverfolgung sicherstellen soll, auch heute noch verbunden. Prozessrechtliche Reformen können sich daher nur auf eine Stärkung opferrechtlicher Belange konzentrieren. Neben dem Instrument der Nebenklage bietet sich eine Stärkung der Rechte bereits vor Anzeigerstattung an. Hierzu sind Modelle zu zählen, bei denen das Opfer anonymisiert eine Untersuchung in einem Krankenhaus vornehmen lassen kann und sich so die Entscheidung über eine Anzeigerstattung offen hält. Leider ist diese „anonyme“ bzw. anzeigenunabhängige Spurensicherung nicht flächendeckend etabliert. Weder sind forensisch-medizinische Standards festgelegt, noch ist die Kostenübernahme durch Kostenträger oder Krankenkassen geklärt (Graß/ Wagner 2014). Diese Versorgungslücke für Opfer, die (noch) keine Strafanzeige erstattet haben, ist dringend zu schließen, um Betroffene zu unterstützen und den Erfolg von (späteren) Anzeigen potentiell zu fördern.

Im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt wird teilweise die hohe Einstellungsquote durch Staatsanwaltschaften und Gerichte beklagt. Im Jahr 2014 wurden beispielsweise lediglich 14 % der eingeleiteten Ermittlungsverfahren im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (n = 53.272) durch eine Anklage erledigt (DESTATIS 2014, S. 56). Beinahe die Hälfte der Verfahren (49 %) wurde von der Staatsanwaltschaft mangels Tatverdacht gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die

übrigen Verfahren wurden gegen Auflagen oder Weisungen, im Strafbefehlsverfahren oder auf sonstige Weise erledigt. Ein beachtlicher Teil der Einstellungen dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die angezeigten Vorfälle unter kein Strafgesetz fallen. Die ohne Drohung oder Gewalt erzwungene Vornahme sexueller Handlungen ist auch dann straflos, wenn sie gegen den Willen der anderen Person vorgenommen wurde. Ist die Drohung gewaltlos und beschränkt sich auf z. B. den Verlust des Arbeitsplatzes oder die Weitergabe intimer Fotografien, liegt kein Sexualdelikt vor, sondern eine Nötigung in einem besonders schweren Fall (§ 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB). Aus diesen Gründen wird, basierend auf den Inhalten der „Istanbul-Konvention“, eine Ausweitung des Sexualstrafrechts auf Fälle gefordert, bei denen die sexuelle Handlung ohne Einsatz eines Nötigungsmittels allein unter Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers stattfindet (z. B. Gesetzesantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 02.07.14, BT-Drs. 18/1969). Sexuelle Handlungen sollen nach den Änderungsvorschlägen schon strafbar sein, wenn das Opfer mit Worten widerspricht. Auch wenn die Vorschläge von dem Bestreben nach einem verbesserten Opferschutz getragen werden, sind sie im Ergebnis abzulehnen. Es ist schon nicht Aufgabe des Strafrechts, durch eine möglichst weite Ausdehnung von Tatbeständen eine möglichst hohe Zahl von Verurteilungen zu erzwingen. Wer so argumentiert, verkennt den verfassungsrechtlich gebotenen fragmentarischen Charakter unseres Strafrechtssystems, in dem Neukriminalisierungen und nicht der Verzicht auf diese zu rechtfertigen sind. Die Vorschläge zur Reform des Sexualstrafrechts verstoßen zudem gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG), da sie Tathandlungen betreffen, die äußerlich sozialadäquat erscheinen und damit nicht in der Lage sind, die Grenzen der Strafbarkeit hinreichend klar zu normieren. In der prozessualen Praxis wird dies zu „Aussage gegen Aussage“-Situationen führen, die in den meisten Fällen eine Verfahrenseinstellung zum Ergebnis haben werden. Damit wird der (vermeintlich!) zu beseitigende Makel der hohen Einstellungsquote aber nicht beseitigt, sondern festgeschrieben. Dies provoziert wiederum Enttäuschungen auf Seiten der Betroffenen und reduziert letztlich die Anzeigebereitschaft bei schwerwiegenden Taten.

5 Zusammenfassende Bewertung

Unsere Studien zeigen, dass sich sexualisierte Diskriminierungen und entsprechende Übergriffe auch und möglicherweise sogar verstärkt an Hochschulen ereignen. Sie zeigen aber auch, dass die von den Betroffenen berichteten Geschehnisse sehr komplex sind, bestimmten Dynamiken unterliegen

und daher differenziert bewertet werden müssen. Durch Verbote gleich welcher Art (sei es im Strafrecht oder durch entsprechende „Campus-Ordnungen“) wird man wenig erreichen können. Vielmehr ist zu befürchten, dass durch die Aufforderung, verstärkt solche Verhaltensweisen formal zu reglementieren und als Konsequenz daraus auch anzuzeigen und zu verfolgen, Hoffnungen geweckt werden, die schließlich nicht eingehalten werden können. Das Vertrauen in die konfliktschlichtende Kraft des Rechts wird wohl selten so oft und so intensiv enttäuscht wie im Bereich der sexualisierten Diskriminierung und Gewalt. Gleichzeitig dürften Hoffnungen, durch Schaffung neuer Normen Probleme zu lösen, vergeblich sein. Solche Maßnahmen erscheinen dann eher als symbolische Kriminal- oder Hochschulpolitik denn als tatsächliche Hilfeleistungen für die Betroffenen oder als rationale Präventionsstrategie. Die Gefahr, dass dadurch von institutionellen wie organisatorischen Versäumnissen abgelenkt wird und das Problem auf „die anderen“ abgeschoben wird, kommt hinzu. Sexuelle Diskriminierung und sexualisierte Gewalt können aber nicht den anonymen Fremden angelastet werden, sondern sie sind fester Bestandteil unserer „liberalisierten“ Gesellschaft.

Die Studien zeigen auch, dass geeignete Befragungen wertvolle Hinweise für die Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheitssituation auf dem Campus liefern können. Die Existenz von „Angsträumen“ ist nicht erst seit dem Vorliegen der Sicherheitsstudien ein Thema, sondern gilt ganz allgemein für den öffentlichen Raum. Wünsche, die in Richtung der subjektiven Sicherheit geäußert werden, beziehen sich auf bauliche und technische Gegebenheiten (Beleuchtung, Übersichtlichkeit, Fluchtwege, Notrufstationen, Handyempfang, baulicher Zustand), Awareness und Verhaltenskodizes sowie konsequentes Verhalten und Zivilcourage von mittelbar Betroffenen. Parkhäuser, Parkplätze und Außenanlagen, Sporthallen einschließlich der Umkleieräume, Aufzüge, Treppenhäuser, Gänge und Toiletten sind die am meisten mit Angst belegten Orte, obwohl sich dort nur selten Übergriffe ereignen.

Auffallend ist die geringe Kenntnis der Befragten über Anlaufstellen im Notfall. Dabei sind die Beschäftigten besser informiert als die Studierenden, wobei die weiblichen Studierenden deutlich seltener als ihre männlichen Kommilitonen die vorhandenen Anlaufstellen kennen. Das Mitteilungsverhalten Betroffener folgt dem bekannten Muster: Frauen teilen sich eher mit und ersuchen eher Hilfe als Männer; die Ansprechpartner werden in der eigenen Peergruppe gesucht und weniger in den universitätsinternen Anlaufstellen. Bei den Gründen für nicht erfolgte Mitteilung schädigenden Verhaltens steht die Bewertung „nicht so schlimm“ deutlich im Vordergrund, aber die Bedeutung von Selbstvorwürfen, Scham und der Erwartung von negativen Folgen darf dabei nicht übersehen werden.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Studien lassen sich baulich-technisch, personell-administrative und soziale Gegebenheiten in den Präven-

tionsfokus nehmen, wenn man bereit ist, den „leichten“, aber im Ergebnis leerlaufenden Weg des Erlasses neuer Normen nicht zu gehen. Es muss dabei vor allem darum gehen, spezifischen Bedrohungen zu begegnen und gefährdete Personengruppen zu stärken. Der öffentliche Zugangscharakter einer Hochschule muss allerdings erhalten bleiben, auch wenn das Präventivmaßnahmen möglicherweise erschwert. Eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit durch Thematisierung von und Sensibilisierung für den Gewaltcharakter von sexualisierten Übergriffen in Ergänzung durch klare Hinweise auf vorhandene Normen, Unterstützungssignale an die Opfer sowie die konsequente Anwendung bestehender Instrumente durch die Universität sind geeignet, unerwünschtes und übergriffiges Verhalten zu verhindern. Information und Aufklärung sind die zentralen Mittel, Schuld- und Schamgefühle abzubauen und dadurch das Mitteilungsverhalten von StudentInnen und MitarbeiterInnen auch und gerade bei schwerwiegenden sexualisierten Übergriffen zu erhöhen. „Awareness Raising“-Programme, Selbstbehauptungskurse und eine generelle universitätsinterne Politik, die sexualisierte Gewalt nicht duldet, können positiv auf das Mitteilungsverhalten und damit auf die Verarbeitung erlebter und Abwendung neuer Gewalt einwirken. Eine besondere Bedeutung und wichtige Brückenfunktion können dabei Ansprechpersonen wie StudiendekanInnen, StudienberaterInnen, StudierendenpfarrerInnen oder studentischen VertreterInnen zukommen. Eine ähnliche Schlüsselfunktion können sensibilisierte KommilitonInnen als Peers übernehmen, da diese mit Abstand am häufigsten von gewaltbetroffenen Studierenden ins Vertrauen gezogen werden. Bei Sensibilisierungskampagnen sollten nicht zuletzt Zivilcourage und ein engagierte Hin- statt Wegschauen thematisiert werden.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob der „Elfenbeinturm“ Universität mit seinem Anspruch nach aufgeklärtem und tolerantem Miteinander möglicherweise erst die Atmosphäre provoziert, die es von sexualisierter Gewalt betroffenen Studierenden so schwer macht, das Erlebte offen und offensiv ihrer Hochschule mitzuteilen und ggf. verfolgen zu lassen. Eine entsprechende organisationssoziologische und -psychologische Forschung für Hochschulen steht aus, dennoch scheinen hochschulspezifische Dynamiken zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Offenheit und Abhängigkeiten, Diversitäten und Restriktionen den Umgang mit Vorkommnissen sexualisierter Gewalt im Studium nicht einfacher zu machen. Die Ergebnisse der einschlägigen Studien sind mehrschichtig: Studierende beiderlei Geschlechts sind von sexualisierter Gewalt betroffen – dies entspricht der Vulnerabilitätsrate ihrer Altersgruppe und der jeweilig geschlechtsspezifischen Ausprägung der begleitenden Merkmale (Orte, Täter, Umstände). Sie sind es mehrheitlich im sozialen Nahbereich und in Abhängigkeitsverhältnissen. Auch dies spiegelt das gesamtgesellschaftliche Bild wider. Unterschiede scheint es im Umgang der Opfer mit dem Erlebten zu geben, wobei die zurückhaltende bis

negierende Haltung der Hochschulen mit dem Thema einerseits Ursache, andererseits Folge dessen ist: Wird die Problematik an der Hochschule verschwiegen oder gar negiert, entsteht nicht der Mut bei den Betroffenen, darüber zu sprechen; das wiederum verhindert ein Bewusstsein des wahren Ausmaßes. Die bloße Existenz von Richtlinien und Anlaufstellen führt nicht automatisch zu einer Sensibilisierung und der offensiven Rezeption durch die Betroffenen, zumal sie nur einer Minderheit der Studierenden bekannt sind und z.T. für sie auch nicht gelten.

Letztlich ist es aber auch nicht damit getan, das Engagement und den Mut des offensiven Umgangs mit dem Thema, seinen begleitenden Ängsten und eventuellen Übergriffen nur den (potentiellen) Opfern aufzubürden. Meist stehen die Betroffenen allein: allein in Seminaren, in denen sexistische „Galanterien“ Usus sind; allein auf dem Campus-Gelände oder in der Bibliothek, sich verbaler oder körperlicher Übergriffen erwehrend; allein im Büroraum, darüber rätselnd, ob das Angebot des Hochschullehrers jetzt als kollegial oder übergriffig zu interpretieren ist. Das Fatale an sexualisierter Gewalt ist dessen uneindeutiges und vielschichtiges Wesen; selbst im Falle von Vergewaltigung ist die Einschätzung des Geschehenen abhängig von den persönlichen und individuellen Begleitumständen: beim Opfer, beim Täter, selbst bei den Organen der Justiz. Dabei kann es letztlich nur um die Wertung des Erlebten als sexualisierte Gewalt durch das Opfer gehen, da dieses die – mitunter beträchtlichen – Folgen des Übergriffs durch sein weiteres Leben begleitet. Dieses Bewusstsein, ohne eigenes Einverständnis und durch Gewalt zu etwas gezwungen worden zu sein, das man nicht wollte, gilt es zu sensibilisieren und zu stärken. Im zweiten Schritt ist das Opfer bei der Entscheidung aktiv zu unterstützen, sich wirkungsvoll und mit Folgen für den Täter zu wehren. Beides ist Aufgabe einer Bildungsinstitution, die hierfür die geeigneten Instrumentarien bereitstellen muss und die Schwierigkeiten im Umgang mit sexueller Gewalt und Diskriminierungen nicht dem Strafrecht überlassen darf.

Denn die skizzierten Unschärfen, Uneindeutigkeiten und Unsicherheiten im Bereich treffen auf ein Strafjustizsystem, das hinreichend bestimmte Tatbestandsmerkmale, objektivierbare Anhaltspunkte und Tat-„Erfolge“ voraussetzt, um aus strafrechtlichen Ermittlungen eine Anklage zu formen. Die unterschiedlichen kategorialen Systeme führen dazu, dass das Strafrecht kaum Begriffe bereithält, um angemessen auf die vielfältigen Formen sexueller Übergriffe reagieren zu können. Neukriminalisierungen und Strafmenerhöhungen, bei denen die Notwendigkeit hinreichend objektiver Normen ignoriert wird, provozieren durch eine hohe Zahl an Verfahrenseinstellungen Frustrationen bei Betroffenen über die scheinbare Gleichgültigkeit der Justiz gegenüber sexueller Gewalt, die letztlich aber nur Ausdruck der Unschuldsvermutung und des verfassungsrechtlichen Gebots hinrei-

chend bestimmter Strafnormen ist. Eine weitere Verschärfung des Sexualstrafrechts verfestigt aber nicht nur Prozesse der sekundären Viktimisierung auf Seiten der von Übergriffen betroffenen Personen. Beschuldigte werden durch das Strafverfahren und die damit verbundenen staatlichen Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nachhaltig stigmatisiert, was selbst bei klar bewiesener Unschuld zu sozialer Ächtung und Ausgrenzung führen kann.

Literatur

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2014): Leitfaden: Diskriminierungsschutz an Hochschulen, Berlin
- Barbarett R. et al. (2004): University Student Safety in the East Midlands, London.
- Barton, M. et al. (2010): Social Disorganization Theory and the College Campus. In: Journal of Criminal Justice 38, 245-254.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2008). Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, Berlin.
- Christie, N. (1977): Conflicts as Property. In: The British Journal of Criminology (17, 1), 1-15.
- Eisele, J. (2014): In Schönke, A./Schröder, H. (Begr.), Strafgesetzbuch. Kommentar, München.
- Feltes, Th. et al. (2012): Gender-Based Violence, Stalking and Fear of Crime. Länderbericht Deutschland, www.gendercrime.eu.
- Fischelmanns, F. (2005/2012): Sexuelle Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht. Eine methodenvergleichende Opferbefragung von Studentinnen. Masterarbeit Ruhr-Universität Bochum 2005, Saarbrücken.
- Graß, L./Wagner, A. (2014): Akutversorgung nach Sexualdelikten. Situationsbeschreibung und Handlungsbedarf, bff Frauen gegen Gewalt.
- Kerner, H.-J./Kinzig, J./Wulf, R. (2013): Sicherheit an Hochschulen, insbesondere der Universität Tübingen. Abschlussbericht der Tübinger Sicherheitsstudie. <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sicherheitsgefuehl/abgeschlossen/tues/abschlussbericht> [26.10.2015].
- Kocher, E./Porsche, S. (2015): Sexuelle Belästigung im Hochschulkontext – Schutzlücken und Empfehlungen (Expertise), hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.
- Kury, H./Chouaf, S./Oberfell-Fuchs, J. (2002): Sexuelle Viktimisierung an Frauen. Ergebnisse einer Opferstudie. In: Kriminalistik 56, 241-247.
- List, K. (2014): Geschlechtsspezifische Gewaltbetroffenheit von Studentinnen und Studenten. Ergebnisse einer vergleichenden Hochschulbefragung im Kontext der Frauen- und Männerforschung, Holzkirchen.
- Müller, U./Schrötte, M. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Berlin.
- Ruch, A. (2011): Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Eine empirische Untersuchung im Zusammenhang mit den §§ 177, 179 StGB, Holzkirchen.
- Statistisches Bundesamt (2015): Fachserie 10, Reihe 2.6 (Rechtspflege: Staatsanwaltschaften).